



Bhinneka Tunggal Ika? Oder: Was bedeutet Vielfalt und Einheit in der EU?

Gabriel N. Toggenburg
EU Lehrgang
Figlhaus
4. Juni 2019

Verschiedene Zugänge zum Thema

- Das Motto ‘In Vielfalt geeint’
- Zentrifugal- versus Zentripedalkraefte
- Gemeinsame Werte und die Rechtsstaatsdebatte
- Der Minderheitenschutz in der EU

Das ungeborene EU Motto “Unity in diversity”

- “Convinced that, while remaining proud of their own national identities and history, the peoples of Europe are determined to transcend their ancient divisions and, united ever more closely, to forge a common destiny, Convinced that, thus “united in its diversity”, Europe offers them the best chance of pursuing, with due regard for the rights of each individual and in awareness of their responsibilities towards future generations and the Earth, the great venture which makes of it a special area of human hope”

Und dennoch: Erklärung Nr 52

Erklärung des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Litauen, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu den Symbolen der Europäischen Union

- Belgien, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Italien, Zypern, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei **erklären, dass** die Flagge mit einem Kreis von zwölf goldenen Sternen auf blauem Hintergrund, die Hymne aus der "Ode an die Freude" der Neunten Symphonie von Ludwig van Beethoven, **der Leitspruch "In Vielfalt geeint"**, der Euro als Währung der Europäischen Union und der Europatag am 9. Mai für sie **auch künftig als Symbole die Zusammengehörigkeit der Menschen in der Europäischen Union und ihre Verbundenheit mit dieser zum Ausdruck bringen.**

US vs EU

| | E pluribus unum | In varietate concordia |
|----------------------|------------------------|-------------------------------|
| Integrationsrichtung | | |
| Einpolig? Zweipolig? | | |
| Schranken | | |

Ziele der Union in Art. 3 EUV

Sie **wahrt** den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen **Vielfalt** und sorgt für den Schutz und die **Entwicklung des kulturellen Erbes Europas**.

Praeambel der Charter

Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte **unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei.**

Sozialpolitik Art. 151 VAEU

Zu diesem Zweck führen die Union und die Mitgliedstaaten Maßnahmen durch, die der **Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten**, insbesondere in den vertraglichen Beziehungen, sowie der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu erhalten, **Rechnung tragen**.

Bildungspolitik Art. 165 VAEU

(1) Die Union trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter **striker Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen** erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

Kulturpolitik Art. 167 VAEU

1. Die Union leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter **Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt** sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

4. Die Union trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und **Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.**

Erklärung Nr 16

zu Artikel 55 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union

- Die Konferenz ist der Auffassung, dass die Möglichkeit der Erstellung von Übersetzungen der Verträge in den Sprachen nach Artikel 55 Absatz 2 zur Verwirklichung des Ziels beiträgt, den Reichtum der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Union im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 zu wahren. **Sie bekräftigt diesbezüglich, dass die Union großen Wert auf die kulturelle Vielfalt Europas legt und diesen und anderen Sprachen weiterhin besondere Bedeutung beimessen wird.**

Schutz nationaler Identität Art. 4 EUV

(1) Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten **verbleiben gemäß Artikel 5 bei den Mitgliedstaaten.**

(2) Die Union achtet die **Gleichheit** der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige **nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung** zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der **öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit.** Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die EU und die Kirchen: Art. 17 TEU

- 1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
- (2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.
- (3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.

Pflicht zur Loyalität Art. 4 EUV

(3) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit **achten und unterstützen** sich die Union und die Mitgliedstaaten **gegenseitig** bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten **ergreifen alle geeigneten Maßnahmen** allgemeiner oder besonderer Art zur **Erfüllung der Verpflichtungen**, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und **unterlassen alle Maßnahmen**, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.

Artikel 2 – gemeinsame Werte

- Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, **Demokratie**, Gleichheit, **Rechtsstaatlichkeit** und die Wahrung der **Menschenrechte** einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.
- Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Artikel 7 – Homogenitätsschutz: Gefahr

(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die **eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung** der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann Empfehlungen an ihn richten, die er nach demselben Verfahren beschließt.

Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

Artikel 7 – Homogenitätsschutz: Verletzung

(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat einstimmig feststellen, dass eine **schwerwiegende und anhaltende Verletzung** der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er den betroffenen Mitgliedstaat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

Artikel 7 – Homogenitätsschutz: Sanktion

(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, **bestimmte Rechte auszusetzen**, die sich aus der Anwendung der Verträge auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

Andere Instrumente des Wertedialogs?

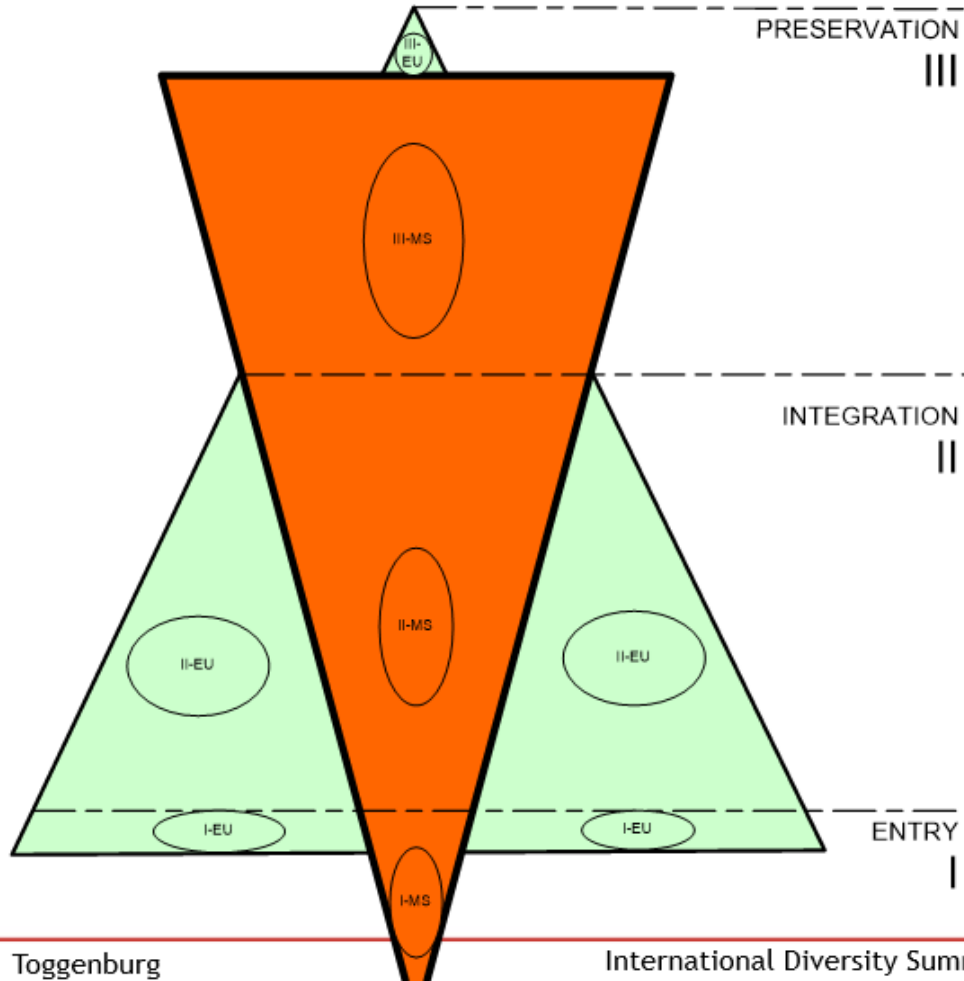
- 2014: KOM - Rahmen zur Staerkung der Rechtsstaatlichkeit
- 2014: Rat – Rechtsstaatsdialog
- 2017: EP - Demokratie, Rechtsstaats- und Grundrechttepakt
- 2018: Budgetverordnung KOM (2018) 324 und andere Ideen
- 2019: Belgien – a UPR for the EU

Artikel 22 der Charter – Bestimmung des Minderheitenschutzes?

Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

- Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Umgekehrte Vielfaltspyramiden



Danke fuer Geduld!



Gabriel.Toggenburg@fra.europa.eu

fra.europa.eu